

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

(federführend 2011)

Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag

Städteverband
Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag • Reventluallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Vorsitzenden
Thomas Rother
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

24105 Kiel, 27.10.2011

Telefon: 0431/ 570050-50
Telefax: 0431/ 570050-54
eMail: arge@shgt.de

Unser Zeichen: 10.80.00 Ni/Pf
(bei Antwort bitte angeben)

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2959

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/1698

Ihr Schreiben vom 21.09.2011, Zeichen: L 215

Sehr geehrte Damen und Herren,

die kommunalen Landesverbände sind bereits im Rahmen des vorgezogenen Beteiligungsverfahrens zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung gehört worden und haben eine umfangreiche Stellungnahme am 10.02.2011 hierzu abgegeben. Bedauerlicherweise wurde von unseren Hinweisen und Anregungen zunächst nichts in den Gesetzentwurf übernommen, der der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände im Mai d. J. im Zuge des förmlichen Beteiligungsverfahrens übersandt wurde. Dies hatte die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände mit Schreiben vom 29.06.2011 auch gegenüber dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein deutlich angemerkt und noch weitere ergänzende Anregungen und Bedenken vorgetragen. Von unseren Anregungen und Bedenken wurden leider nur wenige (z.B. die Aufnahme von Löschfristen in § 7 Abs. 1) in der nunmehr vorgelegten Fassung des Gesetzentwurfs berücksichtigt.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände hält daher grundsätzlich weiter an den Hinweisen und Anregungen, die sich in den Stellungnahmen vom 10.02.2011 und 29.06.2011 (siehe Anlage) wiederfinden und die bisher keine Berücksichtigung im aktuellen Gesetzentwurf gefunden haben, fest. Dies gilt insbesondere für folgende Änderungen:

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
eMail: info@shgt.de
Webseite: www.shgt.de

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
Webseite: www.sh-landkreistag.de

Städteverband Schleswig-Holstein
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
Webseite: www.staedteverband-sh.de

Zu § 7 Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 Satz 2:

Die Änderung, dass das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz die Verfahrensverzeichnisse der Kommunen ohne Datenschutzbeauftragten in jedem Fall auf ihrer Internetseite veröffentlicht, wird abgelehnt.

Zu § 43 Absatz 4:

Der Zusatz „sowie nach § 9 Abs.1“ wird abgelehnt, da diese Änderung zusätzliche Kosten für die Kommunen ohne Datenschutzbeauftragten verursacht. Da diese Wahrnehmung der Vorabkontrolle durch das ULD gesetzlich nach § 9 Abs.1 LDSG vorgeschrieben ist und bisher kostenfrei war, ist bei den zukünftig entstehenden Kosten erst die Konnexität für diese Aufgabe zu prüfen. Insbesondere ist auch nicht abzuschätzen, welche Kosten dadurch auf die Kreise zukommen werden.

Zur näheren Erläuterung unserer gemeinsamen Anregung, § 10 Abs. 3 vorletzter Satz stehe im Widerspruch zu § 13 Abs. 5 Satz 1, wäre zur Begründung ggfs. noch folgendes auszuführen:

Die Einsichtnahme in personenbezogene Datenverarbeitungsvorgänge der Steuerabteilung ist für den behördlichen Datenschutzbeauftragten weiterhin ausgeschlossen. Diese Regelung widerspricht der Aufgabenfunktion/-verpflichtung des behördlichen Datenschutzbeauftragten in § 10 Abs. 4 LDSG. Die Überwachung und Unterstützung bei der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Steuerabteilung (z. B. Datenerhebung, Aktenführung) wäre damit weiterhin ausgeschlossen. Der behördliche Datenschutzbeauftragte hat aber gleichzeitig bei der Einführung bzw. Änderung von Abgabeverfahren die Vorabkontrolle gem. § 10 Abs. 4 Nr. 5 i. V. m. § 9 Abs. 1 LDSG durchzuführen.

Weiter steht diese Regelung im Widerspruch zu § 13 Abs. 5 Satz 1 LDSG; die ausgeübte Kontrollfunktion des behördlichen Datenschutzbeauftragten (z. B. Einsicht in Steuerakten) gilt nicht als Datenverarbeitung für andere Zwecke. Damit ist gleichzeitig eine unbefugte Offenbarung gem. § 355 StGB (Verletzung des Steuergeheimnisses) ausgeschlossen. Auch der behördliche Datenschutzbeauftragte zählt zu den in § 355 Abs. 2 Nr. 1 StGB genannten "Amtsträgern".

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Jochen Nielsen
Referent